

KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach
Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-8 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Post giro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Freitag, 31.05.2002

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	85
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Hirschau und des Marktes Freihung innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 23.05.2002	87
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinden Freudenberg und Kümmerbruck innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 23.05.2002	88
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe für das Haushaltsjahr 2002	88
Manöver der amerikanischen Streitkräfte und der Bundeswehr	89
Vollzug der Wassergesetze; Bekanntgabe der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 13.05.2002 über ein Wasserschutzgebiet zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Sulzbach-Rosenberg	90

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 10.06.2002, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal in Amberg, eine öffentliche Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Festlegung der Sitzverteilung in den weiteren Ausschüssen des Kreistages nach Art. 29 LKrO, § 37 GeschO (Bau- und Planungsausschuss, Personalausschuss, Krankenhausausschuss, Umwelt- und Energieausschuss)
2. Bestellung der Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses (Art. 29 LKrO, § 37 Abs. 1 Buchst. a GeschO)
3. Bestellung der Mitglieder des Personalausschusses (Art. 29 LKrO, § 37 Abs. 1 Buchst. b GeschO)

4. Bestellung der Mitglieder des Krankenhausausschusses (Art. 29 LKrO, § 37 Abs. 1 Buchst. c GeschO)
5. Bestellung der Mitglieder des Umwelt- und Energieausschusses (Art. 29 LKrO, § 37 Abs. 1 Buchst. d GeschO)
6. Festlegung der Sitzverteilung im Rechnungsprüfungsausschuss nach Art. 89 Abs. 2 LKrO, § 36 GeschO)
7. Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 89 Abs. 2 LKrO, § 36 GeschO)
8. Bestimmung der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 89 Abs. 2 LKrO, § 36 GeschO)
9. Zweckverband AS Technologie- und Gründerzentrum;
Entsendung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in die Verbandsversammlung
10. Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS);
Entsendung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in die Verbandsversammlung
11. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf;
Entsendung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in die Verbandsversammlung
12. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf;
Bestellung eines Stellvertreters des Landrats im Verbandsausschuss
13. Zweckverband Realschule Auerbach;
Entsendung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in die Verbandsversammlung
14. Rettungszweckverband Amberg;
Entsendung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in die Verbandsversammlung
15. Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach;
Festlegung der Sitzverteilung und Entsendung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in die Verbandsversammlung
16. Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (ZvTBnO);
Entsendung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in die Verbandsversammlung
17. Stadtbau Amberg GmbH;
Vorschläge für die Benennung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Aufsichtsrat
18. Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord;
Vertretung des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung
19. Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord;
Vertretung des Landkreises Amberg-Sulzbach im Planungsausschuss
20. Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V.;
Vertretung des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Mitgliederversammlung und im Beirat
21. Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.;
Vertretung des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Vorstandschaft
22. Stiftung „Applikations- und Technikzentrum für Energieverfahrens-, Umwelt- und Strömungstechnik (ATZ-EVUS)“ in Sulzbach-Rosenberg;
Vertretung des Landkreises Amberg-Sulzbach im Kuratorium

- 23. Erweiterung der Staatlichen Realschule Sulzbach-Rosenberg;
 - 23.1 Änderung der schulaufsichtlichen Genehmigung
 - 23.2 Einbau einer Verdunklungsanlage in die geplante Pausenhalle
- 24. Sonderpädagogisches Förderzentrum Sulzbach-Rosenberg;
Ausstattung des Computerraumes
- 25. Haushalt 2001;
Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- 26. Jahresrechnung 2001 des Landkreises;
Vorlage gemäß Art. 88 Abs. 2 LKrO
- 27. Sachstandsbericht über das Europäisch-Ungarische Gymnasium Kastl
- 28. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

11/27.05.2002

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Hirschau und des Marktes Freihung innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 23.05.2002

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

- 1. In den Markt Freihung, Gemarkung Großschönbrunn werden aus der Stadt Hirschau umgliedert die Grundstücke

Fl.Nr.	Fläche ha
3146/1	258
3146/2	392
3146/3	75

§ 2

In dem Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind im Veränderungsnachweis Nr. 328, Gemarkung Großschönbrunn des Vermessungsamtes Amberg ausgewiesen. Der genannte Veränderungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Amberg auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.06.2002 in Kraft.

Amberg, 23.05.2002
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig, Landrat

22/27.05.2002

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinden Freudenberg und Kümmersbruck innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 23.05.2002

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

1. In die Gemeinde Kümmersbruck wird das Grundstück Fl.Nr. 259/3, Gemarkung Gärmersdorf mit 0,0007 ha aus der Gemeinde Freudenberg umgegliedert.

§ 2

In dem Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 3

Das Umgliederungsflurstück ist im Veränderungsnachweis Nr. 1260, Gemarkung Gärmersdorf des Vermessungsamtes Amberg ausgewiesen. Der genannte Veränderungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Amberg auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.06.2002 in Kraft.

Amberg, 23.05.2002
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

22/27.05.2002

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigi-Sigras-Gruppe für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 10/17 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 22. April 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	157 550 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	35 450 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

Sigl-Sigras, 22. April 2002
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Sigl-Sigras-Gruppe
gez.
A. Lindner
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim 1. Vorsitzenden Andreas Lindner, Sigras Hs.Nr. 11, 92265 Edelsfeld, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Sigl-Sigras, 22. Mai 2002
Zweckverband zur Wasserversorgung
Sigl-Sigras-Gruppe
gez.
A. Lindner
1. Vorsitzender

Manöver der amerikanischen Streitkräfte und der Bundeswehr

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V02-0176)	01.06. bis 30.06.2002	östl. Landkreis
2.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V02-0256)	03.06. bis 08.06.2002	südwestl. Landkreis
3.	Bundeswehr (Manöver-Nr. 01/VI/02)	17.06. bis 04.07.2002	süd/östl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

38/14.05.2002

**Verordnung
des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den
Gemarkungen Trondorf, Röckenricht und Sulzbach der Stadt Sulzbach-Rosenberg
und in der Gemarkung Trondorf der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg
(jeweils Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der
Stadt Sulzbach-Rosenberg
(Wasserschutzgebiet Haselgraben)**

Vom 13.05.2002

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 in Verbindung mit den Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl Nr. 14 Seite 532) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Sulzbach-Rosenberg wird in den Gemarkungen Trondorf, Röckenricht und Sulzbach der Stadt Sulzbach-Rosenberg und in der Gemarkung Trondorf der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg (jeweils Landkreis Amberg-Sulzbach) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- drei Fassungsbereichen - Zonen W I
- einer engeren Schutzzone - Zone W II
- einer weiteren Schutzzone A - Zone W III A
- einer weiteren Schutzzone B - Zone W III B

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind Lagepläne in den Maßstäben 1 : 5.000 und 1 : 1.000 maßgebend. Die Schutzzonengrenzen verlaufen an den Grundstücksgrenzen entlang. Sofern die Grenzen des Schutzgebietes von Grundstücksgrenzen abweichen, wird der Grenzverlauf durch die den Brunnen zugewandten Seiten der eingetragenen schwarzen Linien festgelegt. Die Lagepläne sind im Landratsamt Amberg-Sulzbach, in der Stadt Sulzbach-Rosenberg und in der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg ab dem 01.07.2002 niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Die Fassungsbereiche des Brunnens I (Flur-Nr. 537/3, Gemarkung Röckenricht) und des Brunnens II (Flur-Nr. 773, Gemarkung Trondorf) haben jeweils ein Ausmaß von 30 m x 30 m. Der Fassungsbereich des Brunnens III (Flur-Nr. 1650/1, Gemarkung Sulzbach) nimmt eine Fläche von 35 m x 40 m ein.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(5) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	Im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	W I	W II	W III A	W III B
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist		verboten wie Nr. 1.2	
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	Verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- u. bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf Ackerland mit Maisanbau vom 01.10. bis 10.04. verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland verboten auf wassergesättigtem, tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen			
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter		
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen		
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt		
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*)	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter		
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung		

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

*) Es wird auf Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS) hingewiesen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	W I	W II	W III A	W III B
1.9 Ställe zu errichten oder zu erweitern ^{**)}			v e r b o t e n, ausgenommen Erweiterung und Erneuerung entsprechend Anlage 2 Ziff. 1	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2			- v e r b o t e n, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
1.11 Beweidung			---	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln		v e r b o t e n, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung				
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen		v e r b o t e n, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet		
1.15 Naßkonservierung von Rundholz				
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		---		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern		---		
1.18 Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern		v e r b o t e n ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.19 Kahlschlag größer als 1000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4				
1.20 Winterfurche		v e r b o t e n, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 25.10.		

***) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4.

	Im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	W I	W II	W III A	W III B
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	Erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.		
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torf-Stiche		v e r b o t e n, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; Fischeichtlandungen sind dem Landratsamt Amberg-Sulzbach vorher anzuzeigen		
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen				
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ***)				
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern				
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern				
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2 		

***) Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf Anlage 2 Ziffer 5 verwiesen

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	W I	W II	W III A	W III B
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)			v e r b o t e n, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern			v e r b o t e n, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kern-technischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes				
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung			-	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern				
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern				
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser				
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern				

	Im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	W I	W II	W III A	W III B
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern			- verboten , ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern			verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern		verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern				
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden				
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art			verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen	

	im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	W I	W II	W III A	W III B
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen			<ul style="list-style-type: none"> - verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport 	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern				
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern				
5.9 Militärische Übungen durchzuführen			verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			---	
5.11 Untertage-, Bergbau, Tunnelbauten				
5.12 Durchführung von Bohrungen		verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen				
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)		verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15 Beregnung				

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	W I	W II	W III A	W III B
6. bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern			<ul style="list-style-type: none">- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7- verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung			
7.	Betreten			---

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert
oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Sulzbach und der Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Sulzbach und der Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

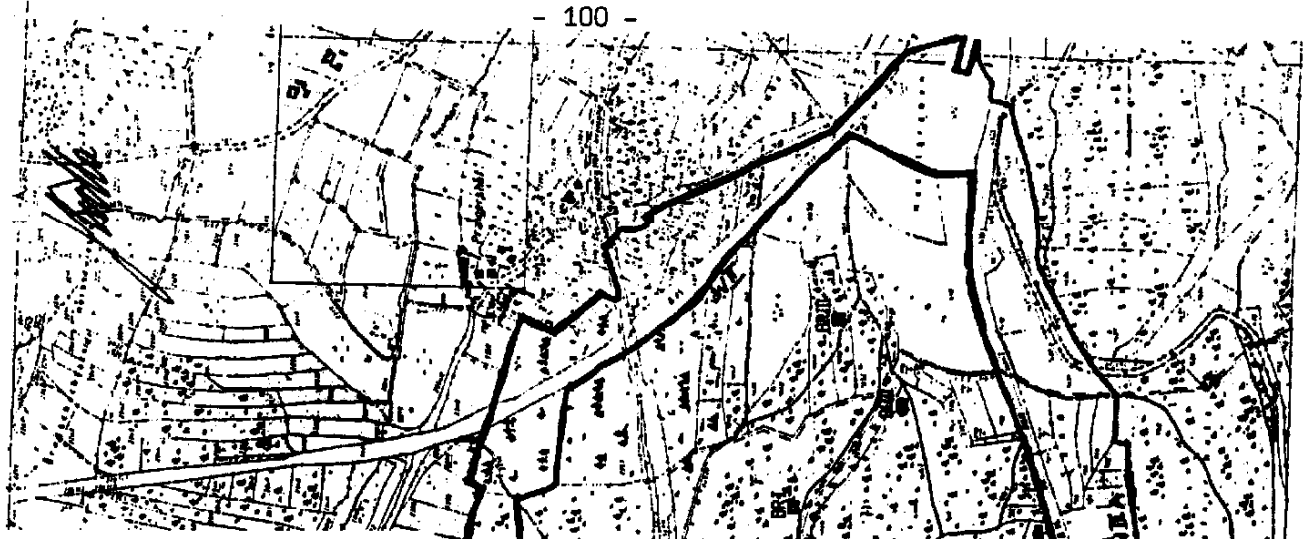
- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet Haselgraben (Brunnen I, II und III in den Gemeinden Sulzbach-Rosenberg und Röckenricht) zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen Haselgraben der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 28.10.1975 (Kreisamtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach Nr. 39 vom 11. November 1975), außer Kraft.

Amberg, 13.05.2002
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Armin Nentwig
Landrat

in wasserrechtl. Verfahren geprüft
2ter. natl. Sachverständige
Amberg, den 21.09.1988
Musterwärtschafsammt:



Anlage 1 zur Verordnung des
Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom
13.05.2002
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Amberg, den 13.05.2002
gez.

Armin Nentwig
Landrat



Anlage 2
zur Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 13.05.2002

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1, 3 und 4

1. Stallungen

1.1 MIT FLÜSSIGMISTVERFAHREN:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 MIT FESTMISTVERFAHREN:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 MIT GEMISCHTEN ENTMISTUNGSVERFAHREN:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 AUSNAHMEGENEHMIGUNG

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit -VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)-" zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse beispielhaft aufgeführt.

Wassergefährdungsklassen(WGK)		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
Schwach wassergefährdende Stoffe	Wassergefährdende Stoffe	Stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) Schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle) Ethanol, Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid Glycerin	Heizöl EL Dieselmotortreibstoff Ottomotortreibstoff (nicht krebserzeugend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Simazin, Etrazin Terbutylazin Bentazon Ethephon	Alkyle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottomotortreibstoffe (an Tankstellen erhältlich) Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermethrin

Amberg, 13.05.2002
 Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Armin Nentwig
 Landrat